



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. November 2021
(OR. en)

11561/17
ADD 1 DCL 1

JUSTCIV 186
AGRI 439
ENER 345
IND 200

FREIGABE¹

des Dokuments 11561/17 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 29. August 2017

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: ANHANG der Direktiven für die Aushandlung eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 19.10.2021 freigegeben.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. August 2017
(OR. en)

11561/17
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JUSTCIV 186
AGRI 439
ENER 345
IND 200

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	23. August 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 448 final
Betr.:	ANHANG der Direktiven für die Aushandlung eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 448 final.

Anl.: COM(2017) 448 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.8.2017
COM(2017) 448 final

ANNEX 1

ANHANG

Direktiven für die Aushandlung eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll)

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll)

DE

DE

ANHANG

Direktiven für die Aushandlung eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll)

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll)

1. Die Kommission sollte bis zum Abschluss der Verhandlungen sicherstellen, dass das LBB-Protokoll mit den Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union über die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen im Einklang steht. Anderenfalls sollte die Kommission sicherstellen, dass das LBB-Protokoll eine oder mehrere Klauseln enthält, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, untereinander anstatt des Übereinkommens von Kapstadt und des zugehörigen LBB-Protokolls die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 anzuwenden.

Es ist sicherzustellen, dass Artikel 55 des Übereinkommens von Kapstadt auch auf das Protokoll in Bezug auf die Besonderheiten der beweglichen Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung Anwendung findet.

Dazu muss die derzeitige Bestimmung von Artikel IX des Entwurfs des LBB-Protokolls „*Änderung der Bestimmungen über den vorläufigen Rechtsschutz*“ in dem Protokoll erhalten bleiben, damit dieser Artikel fakultativ ist und nur durch eine Erklärung des Vertragsstaats anwendbar würde.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Artikel des Protokolls über Insolvenzverfahren mit der Verordnung (EU) 2015/848 vereinbar sind.

Dazu müssen die derzeitigen Bestimmungen von Artikel X (*Rechte bei Insolvenz*) und Artikel XI (*Zusammenarbeit im Insolvenzfall*) des Entwurfs des LBB-Protokolls erhalten bleiben, damit diese Artikel fakultativ sind und nur durch eine Erklärung des Vertragsstaats anwendbar würden.

3. Es ist sicherzustellen, dass die derzeitige Bestimmung von Artikel VI (*Rechtswahl*) des Entwurfs des LBB-Protokolls in dem Protokoll erhalten bleibt, damit dieser Artikel fakultativ ist und nur durch eine Erklärung des Vertragsstaats anwendbar würde.

4. Es ist sicherzustellen, dass die derzeitige Bestimmung von Artikel XXII (*Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration*) in dem Protokoll erhalten bleibt, sodass eine Organisation

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte durch das Protokoll erfasste Fragen zuständig ist, das Protokoll unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten kann, als wäre sie ein Vertragsstaat.

DECLASSIFIED

DE

3

DE

RESTREINT UE/EU RESTRICTED